Leistungsfähigkeit derselben geführt. Bei den Versuchen mit Torpedofangnetzen und Torpedofängern handelte es sich in erster Linie um Constatirung des Schadens, den ein im Netz hängenbleibender Torpedo dem Schiffe zufügt, sowie um Feststellung der Behinderung, die das Schiff durch das Netz, das Herablassen und Aufziehen, sowie durch etwaiges Verstricken in der Schraube erfährt. Durch fortgesetzte Verbesserungen der Apparate ist man endlich dahin gelangt, daß die Fangnetze in erstaunlich kurzer Zeit und während sich das Schiff in voller Fahrt befindet ausgebracht werden können und auf die Manövrirfähigkeit des Schiffs nicht nachtheilig wirken. Von den 13 großen Panzerschiffen unserer Flotte sind 4 bereits versuchsweise mit Torpedo-Schutzvorrichtungen versehen, für die übrigen 9, sowie für sämmtliche 14 Panzerfahrzeuge, im Ganzen mithin für 23 Schlachtschiffe, werden die erforderlichen Geldmittel mit 583,000 ℳ gefordert. Die Kosten für die großen Panzerschiffe schwanken zwischen 30,000 ℳ bis 56,000 ℳ, für die Panzerfahrzeuge sind sie auf je 18,000 ℳ veranschlagt.

* Am 19. December findet eine außerordentliche Generalversammlung des deutschen Colonial-Vereins in Berlin statt, um über die Verschmelzung dieses Vereins mit der Gesellschaft für deutsche Colonisation auf Grundlage neuer Statuten Beschluß zu fassen.

* * *

* Das siebenbürgisch-sächsische Volk feiert am 12. December den siebzigsten Geburtstag eines Mannes, dessen Name über die Grenzen seiner engeren Heimath weithin ehrenvoll genannt und bekannt ist und der sich um den nach Südosten verpflanzten deutschen Volksstamm hohe Verdienste erworben hat. Es ist der Bischof der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, Dr. G. D. Teutsch. In Schäßburg 1817 geboren, besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt, studirte sodann an den Universitäten zu Wien und Berlin und war von 1842—1850 Lehrer und sodann weiterer dreizehn Jahre Rector am Gymnasium zu Schäßburg. Im Jahre 1863 wurde er Pfarrer zu Agnetheln, bis ihn 1867 das Vertrauen seiner Kirche als Bischof an die Spitze derselben stellte. In dieser Eigenschaft verlegte er seinen Sitz nach Hermannstadt. Seit 20 Jahren leitet nun Bischof Dr. Teutsch die Angelegenheiten seiner 200,000 Seelen umfassenden evangelischen Landeskirche und die mit derselben in enger Verbindung stehende Schule in ebenso umsichtiger als klarer, energischer und fruchtbringender Weise und ist im edelsten Sinne des Wortes der Lehrer, Rathgeber und Führer des sächsischen Volkes geworden. Den culturellen Zusammenhang und periodischen Verkehr seiner Kirche und Nation mit Deutschland hat er lebhaft aufrecht erhalten. Auch auf dem Gebiete der Wissenschaft hat er eine äußerst fruchtbare Wirksamkeit entfaltet. Seine „Geschichte der Siebenbürger Sachsen", ein vortreffliches Werk, das in keiner deutschen Volksbibliothek fehlen sollte, dürfte bald in 3. Auflage erscheinen. Im „Archiv" des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, dessen Vorsitzender er ist, hat er außerdem eine große Anzahl vorzüglicher Arbeiten aus dem Gebiete der Geschichte veröffentlicht. Die Universitäten von Jena, Halle und Berlin ernannten den Bischof Teutsch wegen seiner hohen wissenschaftlichen Leistungen und seiner Verdienste im öffentlichen Leben zum Ehrendoctor. Hoffentlich bleibt dieser bedeutende Mann seinem Volke, seiner Kirche, seinem Lande und der Wissenschaft noch recht lange in ungebrochener Kraft erhalten!

* Ueber den Nachlaß Katkow's erhält der „Hamburgische Correspondent" aus St. Petersburg, 4. December, folgende Mittheilungen:

Der „Großdaumen" wußte vor einiger Frist zu melden, daß die „Moskauer Zeitung" „für einen fabelhaft billigen Preis" für sechs Jahre an den früheren Secretair Katkow's und gegenwärtigen interimistischen Herausgeber seines Organs, Herrn Petrowski, verpachtet worden sei. Die „Moskauer Zeitung" ist seit dem Tode Katkow's nicht mehr, was sie war; immerhin dürfte es vielleicht von Interesse sein, etwas über ihre derzeitigen Redactionsverhältnisse zu erfahren, und ich melde Ihnen deshalb, was mir ein sicherer Gewährsmann aus Moskau darüber mittheilt.

Danach wäre Herr Petrowski ursprünglich Professor an der Moskauer Universität und demnächst während 10 Jahre Mitarbeiter Katkow's gewesen. Derselbe scheint auch in seiner jetzigen Stellung als Herausgeber nur Artikel über innere Fragen und bezieht dafür ein Gehalt von 600 Rubeln. Die auswärtige Politik behandelt mit einem Gehalt von 800 Rubeln Herr Schatochin. Die Redaction des seiner Zeit auch von Katkow geleiteten „Russki Westnik" ist von dessen Witwe an den Fürsten Jeropkin übertragen worden.

Herr Schatochin war vor zehn Jahren Legationssecretair in Athen, mußte wegen Schulden seinen Abschied nehmen, heirathete später eine wohlhabende Engländerin und soll abwechselnd von Herrn Sabarow und Graf Ignatiew salarirt werden, welche dem neugründen und leichten Journalisten jedenfalls sehr überlegen sind. Fürst Jeropkin endlich ist ein confuser Kopf, der eine Geschichte des Senats unter Peter dem Großen geschrieben hat und sich im Uebrigen namentlich mit der Idee beschäftigt, zwischen Lythodogie und Buddhismus eine innere Verwandtschaft nachzuweisen.

Ueber die Vermögensverhältnisse Katkow's äußert sich mein Moskauer Gewährsmann in einer Weise, welche wohl geeignet erscheint, den Widerspruch der Verehrer und Freunde des Verstorbenen herauszufordern. Ich schicke den bezüglichen Mittheilungen deshalb voraus, daß ich meinem Correspondenten seit langen Jahren als einem zuverlässigen und keineswegs zu übler Nachrede geneigten Menschen freue und stütze. Er schreibt:

„Der Nachlaß Katkow's wurde vor einiger Zeit von dem St. Petersburger Blatte „Minuta" auf über 3 Millionen Rubel geschätzt. Auch in Moskau wird die Katkow'sche Erbschaft auf 2—3 Millionen Rubel veranschlagt. Das Guthaben des verstorbenen Mohammed bei dem bekannten Bankhause Poljakow allein soll 700,000 Rubel betragen haben. Katkow besaß sein Hause und wenig Vermögen, aber trieb trotzdem nicht nur selbst Aufwand, sondern bezahlte auch seiner Söhnen und Schwiegersöhnen bedeutende Schulden. Mit dem normalen Ertrage der „Moskauer Zeitung" können diese Ausgaben nicht wohl bestritten worden sein. Es ist sicherlich keine Uebertreibung, anzunehmen, daß Katkow in seinen letzten Lebensjahren jährlich etwa 100,000 Rubel ausgegeben hat. Daß er dieselben aus russischen Quellen allein verdient haben sollte, mögen seine Freunde behaupten — Niemand wird es ihnen glauben! — Man schreit auf den Dächern, daß Katkow sich von allen Seiten bezahlen ließ: von den Moskauer Hochschulhöhlern, wie von einigen großen Zucker-Raffineuren, von Eisenbahn-Unternehmern und Actiengesellschaften und — last but not least — von Frankreich. Herr Katkow glaubte in seinem Innern nicht ein Jota von dem Programm, welches er mit solchem Pathos vertrug. Er hat weder das System Tolstoi-Pobdonoszew für lebensfähig gehalten, noch selbst das Zarenthum, und überhaupt sehr pessimistisch in die Zukunft Rußlands geblickt. Sein Calcul war einfach, sich durch entrirt radikale und orthodoxe Gesinnungen die Gunst des Kaisers Alexander zu erwerben, um sich demnächst mit Hülfe dieser Gunst und des daraus entspringenden Einflusses zu bereichern."

Von den Todten sollte man nur Gutes sagen. — Ja! Aber unter der Bedingung, daß unverdient gute Nachrede nicht zu bösen Thaten ausgenutzt werde. — Im Interesse der Lebenden schuldet man auch den Todten schließlich nichts weiter als die Wahrheit. Dies zur Erklärung des Vorstehenden.

* Vor einigen Tagen meldeten verschiedene Blätter, daß der Vertreter Bulgariens in Konstantinopel, Bulkowitsch, auf dem Wege nach Sofia sei, um seiner Regierung wichtige Mittheilungen zu machen, deren Inhalt aber noch unbekannt sei. Jetzt erfährt die „Frankfurter Zeitung" aus Konstantinopel, daß Bulkowitsch von der Pforte den Auftrag erhalten habe, in Sofia zu wiederholen, daß die Anerkennung des Fürsten Ferdinand für die Türkei unmöglich sei. Dagegen wird der „Kölnischen Zeitung" aus Sofia geschrieben: „Der stellvertretende türkische Commissar, Ohnef Effendi, benachrichtigte den Minister des Aeußern, daß das zwischen der bulgarischen Regierung und dem Vertreter der Bondholders abgeschlossene Uebereinkommen bezüglich Zahlung des rückständigen und laufenden Tributes von Ostrumelien sofort nach Annahme desselben durch die bulgarische Sobranje die Genehmigung der Pforte erhalten werde. Gleichzeitig theilte Ohnef Effendi dem Minister mit, daß die Pforte demnächst durch Irade die zwischen der Türkei und Ostrumelien seit zwei Jahren bestehende Zollgrenze bei Mustapha Pascha anzuerkennen gewenke. Ob dieser übergroßen Liebenswürdigkeiten des Padischah schüttelt man hier gewaltig die Köpfe, und man betrachtet hauptsächlich den letzten Punct, sowie die Ihnen neulich gemeldeten vertraulichen Verhandlungen bezüglich der Ernennung eines neuen Commissars lediglich als Versprechungen, welche darauf hinzielen, wenigstens die Zahlung der ersten großen Rate, welche im Januar fällig ist, glatt vom Stapel laufen zu lassen. Auf weitere Zahlungen wagt man am Goldenen Horn nur zweifelnd zu hoffen, denn man nimmt an, daß die bulgarische Regierung, wenn sie erst ein besseres Verhältniß zu den Mächten hergestellt haben werde, über Tributzahlungen anders denken werde." Der Widerspruch zwischen diesen Berichten findet seine Erklärung gewiß in dem beständigen Schwanken der Pforte, welche gern Geld empfangen möchte, ohne aus Furcht vor Rußland das geringste Zugeständniß zu machen.

* Nach Meldungen aus Konstantinopel wird die von der Pforte eingesetzte Commission unter dem Vorsitze Aarifi Paschas, welche mit der Prüfung der vom armenischen Patriarchat erhobenen Forderungen betraut ist, dem Ministerrathe demnächst ihren Bericht vorlegen. Der Bericht wird, wie verlautet, in den wichtigsten Puncten der armenischen Reclamationen, betreffend das Erbschaftswesen, die Berücksichtigung des Standpunctes des armenischen Patriarchats vorschlagen, die weiteren Forderungen, welche lediglich Fragen administrativer Natur zum Gegenstande haben, dagegen verwerfen. — Einer weiteren Meldung zufolge hat der Großvezier die Inkraftsetzung des durch kaiserlichen Iradé bereits sanctionirten Beschlusses der Pforte, den Sitz der Archipel-Regierung von der Insel Chios nach Rhodos zu verlegen, im letzten Augenblicke eingestellt. Es war dies die Folge eines an den Großvezier gerichteten Telegrammes der vornehmsten Einwohner von Chios, in welchem die von der Regierung verfügte Maßregel als vollständig unglücklich dargestellt und um die Sistirung dieses Beschlusses dringend angesucht wird.

* In Rom hat am Dienstag bei dem neuen deutschen Botschafter, dem Grafen Solms, der erste Empfangs-Abend stattgefunden. Die „Politische Zeitung" meldet darüber: „Der prächtige Saal im Palazzo Caffarelli auf dem Capitol strahlte gestern im Glanze zahlreicher diplomatischer und militärischer Uniformen. Der Vorplatz des Palastes war von Fackeln erleuchtet. Anwesend waren das ganze diplomatische Corps, die meisten Minister, des Königs Flügeladjutanten und Ceremonienmeister, hohe Hofchargen und die Generalität, Notabilitäten der liberalen römischen Aristokratie, ausgezeichnete Fremde und die hervorragenden Mitglieder der deutschen Colonie. In Vertretung des russischen Botschafters, des Baron Uexküll, welcher heute abgereist ist und die Großfürstin Olga Fedorowna begleitet, erschienen die Botschaftsräthe und Attachés. Crispi sprach lange und eingehend mit dem deutschen und österreichischen Botschafter, mit welch Letzterem er eine Stunde früher den Handelsvertrag unterzeichnet hatte."

* In Spezia fanden dieser Tage Schießversuche statt mit der 100-Tonnen-Kanone von Armstrong gegen den in Terni hergestellten, für Kriegsschiffe bestimmten Panzer von 48 Centimeter Dicke. Die Geschosse drangen trotz ihrer ungeheuren Kraft, welche sonst Panzer von 62 Centimeter gänzlich durchbohrt, blos 15 Centimeter tief ein und wurden ihrerseits völlig zertrümmert, während der Panzer nur einige Risse zeigte. Die Commission erklärte, diese Widerstandsfähigkeit übertreffe alle bisher im Auslande construirten Schiffspanzer.

* Aus Madrid wird die noch der Bestätigung bedürfende Nachricht gemeldet, Deutschland, Oesterreich und Italien seinen übereingekommen, ihre Legationen in Madrid zum Range von Botschaften zu erheben. Zu dem nämlichen Zwecke seien auch Unterhandlungen zwischen England und Spanien angeknüpft worden; das Beispiel der drei erstgenannten Länder werde voraussichtlich von England befolgt werden. In Madrid habe dieser erste Schritt zur Anerkennung Spaniens als Großmacht allgemeine Befriedigung verursacht.

* Carnot empfing am Dienstag eine Abordnung des Kammerbudgetausschusses und erwiderte auf die Ansprache Peytral's, des Vorsitzenden desselben, Folgendes:

Ich danke Ihnen für Ihre Glückwünsche. Ich werde nie die Bedeutung der einstimmigen Kundgebung vergessen, durch welche die Republikaner der Nationalversammlung mich zur Regierung berufen haben. Es war eine Kundgebung der Einheit und Eintracht zwischen allen Republikanern, und meine Schuld soll es nicht sein, wenn die Folgen dieser Kundgebung nicht dauerhaft sind. Ich werde in dieser Hinsicht keine Mühe scheuen. Diese Einheit und Eintracht, welche im Congreß so glücklich zu Tage trat, muß fortbestehen, die Schattirungen müssen verschwinden, damit die ganze republikanische Partei vor dem Lande den gemeinschaftlichen Feinde, der Monarchie, die Stirn bieten kann. Nicht weniger nothwendig ist diese Einheit und Eintracht zur Wiederaufnahme der Geschäfte und um unsere nationale Industrie zu belebigen, sich für die große Probe von 1889 vorzubereiten. Endlich, ich wende mich hier ganz besonders an Sie, meine werthen Collegen, muß Frankreich ein gutes Budget erhalten. Ich weiß, daß auch der Ausschuß von diesen Rücksichtnahmen durchdrungen ist und ich zweifle nicht, daß Ihre Nachfolger dieselbe Fürsorge haben werden. Was mich anbelangt, so werde ich nie den Antheil vergessen, welchen ich an Ihren Arbeiten genommen habe.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß nahm am Dienstag seine Sitzung wieder auf. Unter den eingelaufenen Briefen fand sich ein anonymes Schreiben, worin Jules Grevy beschuldigt wird, mit seinem Begnadigungsrecht Mißbrauch getrieben zu haben, indem er einem Toulouser Bankier die über ihn gerichtlich verhängte Strafe erließ. Der Ausschuß beschloß gegen vier Stimmen, das Schreiben an den zuständigen Unterausschuß zu verweisen. Es gehört daher durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten, daß auch der frühere Präsident der französischen Republik demnächst zur Verantwortung vor den Ausschuß geladen wird. — Mehrere Blätter theilen mit, ein von den pensionirten Hauptmann Napoleon Ney an den Corpscommandeur Boulanger gerichtetes Schreiben sei erbrochen und dem Kriegsminister mitgetheilt worden. Der Abgeordnete Laisant hat die Absicht, darüber eine Anfrage an die Regierung zu stellen.

* Die Nachricht, daß die Königin von England sich schon im Januar auf einige Zeit nach San Remo begeben werde, wird als unrichtig bezeichnet. Sie wird erst im März den Continent besuchen und dann vermuthlich die Reise nach San Remo richten, falls der deutsche Kronprinz und seine Familie dann noch dort weilen.

* Das am Montag eröffnete amerikanische Repräsentantenhaus setzt sich nach dem amtlichen Verzeichniß zusammen aus 169 Demokraten, 153 Republikanern und 4 Wilden.

Aus dem Bundesrathe.

* Dem Bundesrathe ist der bereits angekündigte Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, zugegangen. Derselbe enthält zwei Artikel:

Nach Artikel I soll der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, mit dem in dem Gesetz vom 7. Juli 1887 enthaltenen Zusatz durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

§. 3.

Durch kaiserliche Verordnung kann

1) bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1, Absatz 2 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2) eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;

3) vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt, c. der §. 9, Absatz 1 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

4) angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

5) die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

6) an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

7) als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Consulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;

8) für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

9) insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Colonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im §. 46 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt.

Nach Artikel II sollen hinter §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, die folgenden Bestimmungen treten:

§. 5.

Die Befugnisse, welche den deutschen Consuln im Auslande nach anderen als den beiden im §. 2 und §. 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 7.

Durch kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

§. 8.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen.

Der Reichskanzler kann die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen und von Polizeiverordnungen den mit einem kaiserlichen Schutzbrief für das betreffende Schutzgebiet versehenen Colonialgesellschaften, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen.

In der allgemeinen Begründung heißt es:

Nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 bestimmen sich für die Schutzgebiete das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und nach den in diesem Gesetz für maßgebend erklärten Vorschriften des inländischen Rechts, nämlich der Reichsgesetze und der preußischen Gesetze, welche im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts gelten. Schon bei der Berathung des Gesetzes vom 17. April 1886 ist nicht verkannt worden, daß diese Rechtsvorschriften nicht in allen Beziehungen zur Anwendung in den Schutzgebieten sich eignen, und im §. 3 des Gesetzes ist deshalb vorgesehen, daß in einzelnen, genau bestimmten Beziehungen abweichende Bestimmungen im Wege der kaiserlichen Verordnung getroffen werden können. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß hierdurch dem praktischen Bedürfnisse nicht genügt ist, daß vielmehr die Grenzen des kaiserlichen Verordnungsrechts in mehrfacher Hinsicht zu eng gezogen sind, und es erscheint daher nothwendig, soweit zur Zeit ein solches Bedürfniß hervorgetreten ist, die Gegenstände, hinsichtlich deren eine besondere Regelung durch kaiserliche Verordnung zulässig sein soll, entsprechend zu erweitern.

Dies ist neben der Regelung einiger anderer Fragen, rücksichtlich deren die gemachten Erfahrungen den Erlaß gesetzlicher Vorschriften als wünschenswerth erscheinen lassen, der Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfs. Derselbe war seinem hauptsächlichen Inhalte nach von den verbündeten Regierungen dem Reichstage schon in der letzten Session vorgelegt, ist jedoch nicht mehr vollständig zur Erledigung gekommen. Nur in Betreff eines besonders dringlichen Gegenstandes, nämlich der Rechtsverhältnisse an Immobilien, gelang es, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, indem das noch kurz vor Schluß der Reichstagssession angenommene Gesetz vom 7. Juli 1887 dem §. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, eine neue Ziffer 6 hinzufügt wurde, nach welcher für die Schutzgebiete durch kaiserliche Verordnung, unabhängig von den nach §. 2 des gedachten Gesetzes an sich für sich maßgebenden Vorschriften des preußischen Rechts eine besondere Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen soll erfolgen können. Die bezeichnete Bestimmung ist in den Artikel 1 des gegenwärtigen Entwurfs als Nr. 2 des §. 3 aufgenommen und zugleich durch einen Zusatz außer Zweifel gestellt, daß die der kaiserlichen Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen sich auch auf die bergrechtlichen Verhältnisse beziehen. Fernere Abänderungen oder Ergänzungen des Gesetzes vom 17. April 1886 sind im §. 3 des Entwurfs unter Nr. 3—7 und 9 vorgesehen, wogegen die Nr. 1 und 8 unverändert aus dem früheren Gesetz entnommen sind.

Man sieht, wie vorsichtig man sein muss!
Regensburg. Hochgeehrtester Herr! Nachdem ich Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen aus der Apotheke bezogen, muss ich Ihnen mittheilen, dass dies ein Mittel ist, welches meine Frau von grosser Schwermuth und langwieriger Krankheit befreit hat. Hunderte von Mark hat die Kranke meiner Frau schon gekostet und seit 1873 leidet sie schon an einem chronischen Magenleiden, welches als unheilbar erklärt wurde. Schon öfters gebrauchte ich die sogenannten Schweizerpillen, jedoch ich bekam offenbar gefälschte, die nicht geholfen haben. Seit 3 Monaten aber gebrauche ich die echten Schweizerpillen, mit dem Namenzug Rich. Brandt (erhältlich à Schachtel 1 ℳ in den Apotheken) und schon beim Gebrauche der ersten Schachtel fühlte meine Frau Besserung, und jetzt ist sie vollständig gesund und ihre Krankheit beseitigt, wofür ich Ihnen den grössten Dank schuldig bin. Ihr ergebenster Altendorfer, k. Regierungsbote. Hauptdepot: Leipzig, Engelapotheke.

Grösstes Lager
deutscher u. ausländischer Seidenstoffe
in schwarz und farbig,
unter Garantie für gutes Tragen
empfiehlt
Aug. Polich.

Echte Havana-Importen,
Cab. y Carbajal, H. Upmann,
Book y Co., Manuel Garcia, Carolina, Henry Clay etc.,
zu anerkanntbilligster Preisnotiz.
Carl Flatau, Goethestrasse 5, am neuen Theater.

Fertiges Monogramm-Papier
mit farbiger, weisser, bronzener und goldener Prägung,
Deigermädchen auf Holz
mit originellen Motiven, Schlachtenscenen, Landschaften aus Schweiz und Tirol offerirt zu Detail- und Engros-Preisen Th. Anders, Specialgeschäft feiner Briefpapiere, Grimmaische Strasse 23.

Gustav Fock's Weihnachts- und Lager-Katalog 1887/88
enthaltend:
Werke aus allen Gebieten
zu herabgesetzten Preisen
ist erschienen und steht gratis zu Diensten.
Meinen werthen Kunden liess ich den Katalog bereits zugehen; sollte derselbe nicht eingetroffen sein, bitte ich ergebenst um bez. Mittheilung.
Gustav Fock, Neumarkt 40 u. 38, I.
Bücherversandgeschäft.
Zentralbezugsquelle f. im Preise ermässigte Bücherwerke.

Patentbureau Ing. Otto Sack, Karthatinenstr. 23, I.
Besteht seit 1878. Fernsprechstelle 682.

Patentbureau Bernh. Poerschmann, Reichsstrasse 45.

Zeiss Standard-Register.
Auffinden jedes Hauptbuchs oder Contocorrent-Contos sowie überhaupt jeder beliebigen Adresse
in wenigen Secunden.
Niederlage bei F. G. Mylius, Leipzig.
Aug. Zeiss & Co., Berlin W., alleinige Fabrikanten.

Loeflund's Algäuer Rahm-Milch vollkommen rein
ohne Zucker condensirt, unverdünnt als frischer Rahm, mit Wasser als Alpenmilch zu gebrauchen. Für Kranke und Kinder ärztlich empfohlen. Per Büchse 65 ₰.
Loeflund's Kindermilch aus Alpenmilch mit Weizen-Extract condensirt; für Säuglinge die gedeihlichste und zuverlässigste Nahrung, besonders bei gestörter Verdauung. Per Büchse ℳ 1.20. In allen Apotheken, en gros von Herrn R. H. Paulcke in Leipzig.

Thee, Vanille, Biscuits, vorzügl. Qualitäten, empfiehlt stets frisch
Steckner-Passage 24, Leopold Lyssow.

1886er Havana-Importen,
edle Marken, fein und mild,
von 120—750 ℳ pro Mille empfiehlt
A. Silze, Cigarren-Importeur,
Petersstr. 37, im Hirsch, und Goethestr. 9, Credit-Anstalt.

Israelitische Religionsgemeinde.

Gottesdienst: Sonnabend, den 10. Dec., früh 9 Uhr.
Abends 4½ Uhr **Chanukafeier** und **Predigt.**

Tageskalender.

Kaiserl. Post- und Telegraphen-Anstalten.

1. Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz.
2. Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz.
3. Postamt 2 am Leipzig-Dresdner Bahnhofe.
4. Postamt 3 am Bayer. Bahnhofe.
5. Postamt 4 (Mühlgasse).
6. Postamt 5 (Neumarkt 16).
7. Postamt 6 (Wiesenstrasse 15).
8. Postamt 7 (Reudnitz, Strauch).
9. Postamt 8 (Eilenb. Bahnhof).
10. Postamt 9 (Neue Börse).
11. Postamt 10 (Hospitalstrasse).
12. Postamt 11 (Römerstrasse).

1) Die Postämter 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 sind zugleich Telegraphenanstalten. Bei dem Postamte 5 werden Telegramme zur Besorgung an die nächste Telegraphenanstalt angenommen.
2) Die Postämter 5 und 9 sind zur Annahme gewöhnlicher Packereien sowie grösserer Geld- und Werthpackete nicht ermächtigt. Bei dem Postamt 10 (Packetpostamt) findet eine Annahme von Postsendungen nicht statt.
3) Die Dienststunden bei sämmtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Postämter 2 und 3 sind für die Annahme ꝛc. von Telegrammen außer den Postdienststunden an den Wochentagen auch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet.

Beim Telegraphenamte am Augustusplatz werden immerwährend, auch in der Nachtzeit, Telegramme zur Beförderung angenommen.

Bei dem Postamt 1 am Augustusplatze findet an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auch in der Stunde von 11 bis 12 Vorm. eine Ausgabe von Briefen an regelmäßige Abholer statt.

Auskunftsstellen der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung (Dresdner Bahnhof, geöffnet Wochentags 8—12 Uhr Vormittags und ½3—6 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags 10—12 Uhr Vormittags) und

der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Brühl 75 u. 77 [Credibankhalt] parterre im Laden, geöffnet Wochentags 9—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, Sonntags 10—12 Uhr Mittags) geben beide unentgeltlich Auskunft:

a. im Personenverkehr über Ankunft und Abgang der Züge, Anschlüsse, Reiserouten, Billetpreise, Reiseerleichterungen, Fahrpreisermäßigungen ꝛc.;
b. im Güter-Verkehr über allgemeine Transportbedingungen, Frachtsätze, Karirungen ꝛc.

Landwehr-Bureau im Schlosse Pleißenburg, Thurmhaus, 1. Etage links (über der Wache befindlich). Meldestunden sind Wochentags von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

Oeffentliche Bibliotheken:
Universitätsbibliothek 11—1 Uhr.
Stadtbibliothek 3—5 Uhr.
Volksbibliothek IV. (VI. Bürgerschule) 7½—9½ Uhr Abends.
Volksbibliothek V. (Poststr. 17, i. Hofe lks.) 7½—9½ U. Ab.

Pädagogische Centralbibliothek (Comenianstiftung), Lehrerverein-haus, Kramerstr. 4, geöffnet Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr.

Städtische Sparcasse: Expeditionszeit: Jeden Wochentag. Einzahlungen, Rückzahlungen und Kündigungen von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr. — Effecten-Bombardirschiff 1 Treppe hoch. — Filiale für Einlagen: Bernhard Wagner, Schützenstrasse 8/10; Gebrüder Spillner, Windmühlenstraße 37; Heinrich Unruh, Weststraße 33; Julius Hoffmann, Petersstein-weg 3; Julius Finck, Querstraße 1. Einzahlungen Grimm. Sonnens.

Städtisches Leihhaus: Expeditionszeit: Jeden Wochentag von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmitt. 3 Uhr, während der Auction nur bis 2 Uhr. Einzahlungen für Pfänderverfall und Herausnahme vom neuen Börsengebäude, für Einlösung und Prolongation von der Querstraße.

In dieser Woche verfallen an den entsprechenden Tagen die vom 5. März bis 10. März 1887 verliehenen Pfänder, deren spätere Einlösung oder Prolongation nur unter der Mitentrichtung der Auctionsgebühren stattfinden kann.

Stadt-Steuer-Einnahme. Expeditionszeit: Vormittags 8—12, Nachmittags 2—4 Uhr.

Kgl. Sächs. Standes-Amt, Schloßgasse Nr. 22. Wochentags geöffnet 9 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr, Sonntags und Feiertags 11 bis 12 Uhr, jedoch nur zur Anmeldung von todtgeborenen Kindern und solcher Sterbefälle, deren Anmeldung keinen Aufschub gestattet. Eheschließungen erfolgen nur an Wochentagen Vormittags.

Friedhofs-Expedition und Casse für den Süd-, Nord- und neuen Johannisfriedhof Schloßgasse Nr. 22 in den Räumen des K. Standes-Amtes. Daselbst erfolgt während der beim Standes-Amt üblichen Geschäftszeit die Vergebung der Grabstellen auf vorgedachten Friedhöfen, sowie die Ausfertigung der Concessionsscheine, Vereinnahmung der Concessionsgelder und die Erledigung der sonstigen auf den Betrieb bezüglichen Angelegenheiten.

Schlußzeit für den Besuch der Friedhöfe Nachmittags ¾5 Uhr.

Handelskammer Neue Börse I. (Eing. Blücherplatz). Ausgabe von Büchern 10—12 Uhr; Vorlegung von Patentschriften 9 — 12 und 2—4 Uhr. Fernsprech-Nr. 506 (II).

Herberge zur Heimath, Ulrichsgasse Nr. 75, Nachtquartier 25, 30 und 50 ₰, Mittagstisch 30 ₰.